

Stadtratssitzung vom 21. September 2023

Fragestunde F 15/2023

Fragestunde betreffend Anschlussgebühren Energie Thun bei Ausbau Photovoltaik

Sandro Badertscher (PARTEILOS) vom 25. August 2023; Beantwortung

Wortlaut der Fragestunde

Der Gemeinderat hat in seinen Legislaturzielen unter 12.2 die Massnahme «Förderung erneuerbarer Energie und Energieeffizienz umsetzen» definiert. Dafür wurde unter anderem ja auch das Förderprogramm Energieeffizienz resp. dessen Übergangsförderungs-Kredit aufgesetzt.

Je nach Grösse und Leistung der PV-Anlage werden aber von der Energie Thun AG zusätzliche Anschlussgebühren für die Einspeisung fällig (gemäss Tarifliste CHF 190.00/kW resp. CHF 132.00/A). Das ist ein offensichtlich negativer finanzieller Anreiz, welcher sogar dazu führen kann, dass PV-Anlagen nicht in maximaler Grösse installiert werden. Das schadet den Ausbauzielen und ist ein Widerspruch im Förder- und Anreizsystem.

Ich bitte deshalb den Gemeinderat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist man sich dieses negativen Anreizes bewusst und wurde das mit der Energie Thun besprochen?
2. Wie kann der Gemeinderat seinen Einfluss geltend machen, um diesen negativen Anreiz zu eliminieren/reduzieren?
3. Gibt es andere negative Anreize im Spannungsfeld Gebührenreglemente vs Ausbaustrategie erneuerbare Energieerzeugung? Welche Strategie für deren Eliminierung sieht der Gemeinderat vor?
4. Wäre es denkbar für solche Anschlussgebühren ein erfolgsversprechendes Gesuch an das Förderprogramm Energieeffizienz zu stellen?

Antwort des Gemeinderates

Zu Frage 1: Ist man sich dieses negativen Anreizes bewusst und wurde das mit der Energie Thun besprochen?

Es gilt zwischen Netzanschlussbeiträgen und Netzkostenbeiträgen zu differenzieren. Die Netzanschlusskosten tangieren schweizweit alle Produzentinnen und Produzenten von erneuerbarer Energie, die für die Einspeisung von PV-Strom eine Verstärkung ihres Netzanschlusses benötigen. Betroffen sind davon in erster Linie grössere Anlagen über 54 kWp (rund 350m² Modulfläche), die

einen Kabelquerschnitt über 16mm² bedürfen. In der Stadt Thun reichen in den meisten Fällen die bestehenden Netzanschlüsse aus. Im Versorgungsgebiet der Energie Thun AG sind sie im Stromtarif geregelt, welcher vom Verwaltungsrat erlassen wird. Die Netzanschlussbeiträge werden nach geltendem Recht berechnet.

Ebenfalls Bestandteil des Stromtarifs sind die so genannten Netzkostenbeiträge. Gemäss Rückmeldung der Energie Thun AG ist der Netzkostenbeitrag (CHF 190.00/kW bzw. CHF 132.00/A) von den Produzenten von PV-Strom nicht geschuldet und wird deshalb auch nicht in Rechnung gestellt. Anhang 1 des Stromtarifes ist diesbezüglich unpräzise formuliert. Er wird dem Verwaltungsrat anlässlich der nächsten Sitzung zur Änderung beantragt.

Zu Frage 2: Wie kann der Gemeinderat seinen Einfluss geltend machen, um diesen negativen Anreiz zu eliminieren/reduzieren?

Der Gemeinderat kann über den Verwaltungsrat Einfluss nehmen. Dieser darf sich jedoch nicht über geltende Gesetze und Bestimmungen hinwegsetzen. Eine Streichung des Netzanschlussbeitrages würde gegen Artikel 10 der Energieverordnung des Bundes (EnV) verstossen. Gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Energieverordnung ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Energieerzeugungsanlage mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt so zu verbinden, dass die Einspeisung und der Bezug von Energie sichergestellt sind. Die Produzentin oder der Produzent hat die Kosten der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällige notwendige Transformationskosten zu tragen (vgl. Art. 10 Abs. 3 EnV). Wie in der Beantwortung von Frage 1 erwähnt, gibt es bei den Netzkostenbeiträgen keine negativen Anreize, da diese Beiträge nur für den Bezug nicht aber für die Abgabe von Leistung ins Netz geschuldet sind.

Zu Frage 3: Gibt es andere negative Anreize im Spannungsfeld Gebührenreglemente vs Ausbaustategie erneuerbare Energieerzeugung? Welche Strategie für deren Eliminierung sieht der Gemeinderat vor?

Bei einem Heizungsersatz von Gas zu erneuerbarer Energie (z.B. zu einer Wärmepumpe) fallen bei einer Abtrennung vom Gasnetz Kosten an. Massgebend sind Artikel 16 und 17 des Gasversorgungsreglements der Energie Thun AG, dessen Erlass in Kompetenz des Verwaltungsrats liegt. Eine Abtrennung des Hausanschlusses vom Leitungsnetz der Gasversorgung erfolgt auf Kosten der Kundin oder des Kunden. Diese belaufen sich je nach baulicher Ausgangslage üblicherweise auf 2'000 bis 5'000 Franken. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, den Anschluss vorerst aufrechtzuerhalten, so dass ein Energieträgerwechsel in einem ersten Schritt ohne Desinvestition möglich ist. Mögliche strategische Richtungsentscheide liegen in der Kompetenz des Verwaltungsrates der Energie Thun AG. Der Gemeinderat wird sich im Rahmen seiner Vertretung zur Wahrung der in der Eignerstrategie vereinbarten Interessen einbringen.

Zu Frage 4: Wäre es denkbar für solche Anschlussgebühren ein erfolgsversprechendes Gesuch an das Förderprogramm Energieeffizienz zu stellen?

Weder das vom Stadtrat verabschiedete Reglement noch die Verordnung zum Förderprogramm Energieeffizienz sehen einen entsprechenden Fördertatbestand vor.



Thun, 20. September 2023

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller